

Herr Parpart fasste zunächst nochmals die wichtigsten und wesentlichen Eckpunkte der nachgereichten Verwaltungs-Vorlage vom 06.05.2010 (Ds.Nr. 10/0163) zusammen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Vorlage zu TOP 9 verwiesen.

Im Anschluss informierte Herr Lübken den Ausschuss über die am 19.05.2010 stattgefundene (Sonder-) Dienstbesprechung der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Herr Lübken wies darauf hin, dass die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II eine ganz wichtige und grundlegende Organisationsentscheidung darstellen wird. Die zukünftig möglichen Modelle, nämlich einmal das optimierte Job-Center in Fortführung der heutigen ARGEN und auch die mögliche Zulassung als optionaler Träger haben ihre Vor- und Nachteile.

Den nachfolgenden umfangreichen Fragen- und Anmerkungskatalog zu den Entscheidungsfeldern für und gegen eine Option hat Herr Lübken in der Sozialdezernenten-Besprechung vom 19.05.2010 den Sozialdezernenten/innen im Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erhält diesen Fragen- und Anmerkungskatalog ebenfalls noch in Schriftform. Herr Lübken wies darauf hin, dass die Fragestellungen auf dem bisherigen Erkenntnisstand basieren und daher nicht abschließend sein können.

Herr Lübken wies ausdrücklich darauf hin, dass um eine sachgerechte und wohl abgewogene Organisationsempfehlung pro Option oder pro Optimiertes JobCenter aus kommunaler Sicht treffen zu können, zunächst die Fragen aus den nachfolgend dargestellten Entscheidungsfeldern zu beantworten sind. Erst die Antworten ermöglichen dann eine Bewertung der einzelnen Entscheidungsfelder um dann in einer abschließenden Gesamtabwägung und –bewertung zu einer Organisationsempfehlung kommen zu können.

Bei der Gewichtung kommen den Entscheidungsfeldern 2 bis 5 besonderes Gewicht zu, wobei eine negative Bewertung des Entscheidungsfeldes 4 ein Ausschlusskriterium darstellen dürfte.

Entscheidungsfeld 1: Vorerfahrungen

Von welchen Grundsätzen und konkreten Problemen waren in den letzten fünf Jahren das Verhältnis zwischen den Kommunen und der ARGE Rhein-Sieg geprägt?

Besteht grundsätzlich das Vertrauen, die im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit definierten Problem- und Handlungsfelder gemeinsam in einem optimierten Jobcenter zu bewältigen?

- In der Eignungsfeststellungsverordnung über die Zulassung als kommunaler Träger (zkT) soll zukünftig nach Aussagen des BMAS (Schnellbrief StGB NRW Nr. 47/2010) möglicherweise verpflichtend geregelt werden, dass in der Bewertungsmatrix auch Erklärungen bzw. Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden müssen, d.h. in das Punktesystem zur Bewertung des Optionsantrages einfließen. Zu den Eignungskriterien gehört nach Ziff. IV.2 auch die „Eignung zur Erbringung aktiver Leistungen“. Der Kreis muss im Rahmen einer Bewerbung nachweisen, mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg

er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert und nach welchen Grundsätzen/in welchem Umfang er seit 2005 sozialintegrative Leistungen erbracht hat.

Wie soll dieses Verfahren nach Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden?

Wie stark hat die ARGE bei Wahlmöglichkeiten bislang schon unabhängig von Einrichtungen der BA gearbeitet? Wurden z.B. die Ausbildungsstellenvermittlung oder die Arbeitgeberbetreuung auf die BA delegiert oder wurde sie in eigener Regie durchgeführt? (Umstellungsaufwand, wenn bislang delegiert!)

Entscheidungsfeld 2: Aktive Leistungen (Arbeitsmarktintegration)

Im Fall der Option übernimmt der Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben von der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE Rhein-Sieg:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere

- Allg. Unterstützung/persönliche Ansprechpartner
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (in entsprechender Anwendung SGB III, dazu gehören z.B: Eingangsberatung, Erstprofiling, Beratung und Vermittlung, insb. die Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Gewährung von Lehrgangskosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungskosten, Vermittlungsgutscheinen, Existenzgründungszuschüssen)
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach AltersteilzeitG

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere
- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige (inkl.
- pauschal. Abgeltung einmal. Bedarfe,
- Mehrbedarfszuschläge
- Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld
- Sozialgeld an nichterwerbsfähige Angehörige

Es stellt sich die wesentliche Frage nach der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit. Hiergegen sprechen vor allem die folgenden Argumente mit Blick auf die Option:

- Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werden Kreis der Langzeitarbeitslosen muss im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumenten (Transfer-, Geld-, Zins-, Währungs- und Steuerpolitik sowie Lohnkosten) ausgerichtet werden und gehört in die Zuständigkeit des Bundes.
- Es käme zu einer faktischen Trennung des Arbeitsmarktes in eine weniger problematische Gruppe mit größeren Vermittlungschancen in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und einer schwer vermittelbaren, in der Regel auch problembeladenen Gruppe in der Verantwortung der optierenden Kommunen.
- Die Kommunalisierung führt zu „Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse“. Die damit verbundene Stigmatisierung wird die Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter erschweren.
- Die Vermittlung ist faktisch auf den örtlichen Wirkungskreis der optierenden Kommune begrenzt. Dies führt zum Ausschluss überörtlicher, regionaler und bundesweiter Vermittlungsperspektiven. Mobilitätsanforderungen an Arbeitssuchende als Voraussetzung an ihre Wiedereingliederung laufen ins Leere.
- Es kommt zu einer Verschärfung der Problemlagen in Kommunen und Regionen mit großen Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit. Ein fairer Wettbewerb zwischen strukturschwachen und strukturarmen Regionen ist nicht möglich.
- Mit der Option und damit der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten die optierenden Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, ohne über die politischen Instrumente zur Gegensteuerung zu verfügen. Die Arbeitslosigkeit wird zum Thema der Kommunalwahlkämpfe.
- Die Kompetenz der BA bei der Arbeitsvermittlung ist ein wesentliches Argument für die Kooperation innerhalb der ARGE. Die BA verfügt aus dem SGB III über nicht unerheblich mehr Informationen zu Vermittlungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt, dies insbesondere auch auf der überregionalen und internationalen Ebene.

Der Vermerk des Amtes 50 des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.04.2010 zu Vor-/Nachteilen einer Option äußert sich hierzu wie folgt:

“Vielfältige und kreative Lösungsansätze unter Berücksichtigung örtlicher Rahmenbedingungen sind zugunsten der Bürger möglich (z.B. Erreichbarkeit). / Eine Ausrichtung der Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für am Arbeitsmarkt häufig benachteiligte Personengruppen, wie z.B. Alte, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist umsetzbar.“

Woran scheiterte bislang die Ausrichtung auf die besonderen Personengruppen?
Wird der zkt zukünftig auf den Stellenpool der BA zurückgreifen können?

- Es gibt schon heute eine Selektierung von sog. Premiumkunden, auf die weder die ARGE noch die Option einen Zugriff haben. Arbeitgeber bevorzugen die Filterungsfunktion der BA, um dem Stellenprofil entsprechende Bewerbungen zu erhalten.
- Es muss ein qualitativ hochwertiger Arbeitgeberservice aufgebaut werden.

Welche Kosten werden für den Aufbau eines Arbeitgeberbservice in organisatorischer und finanzieller Sicht voraussichtlich einmalig und dauerhaft anfallen?

Welche Perspektive ist für die Kunden im Segment des SGB-II Leistungsbezuges maßgeblich?

- Argument: Die überregionale bzw. internationale Arbeitsvermittlung ist für Kunden im SGB-II Segment eher uninteressant, in dem es mehr um Langzeitarbeitslose geht.
- Argument: Die Arbeitsmarktintegration der Kunden des SGB-II Segmentes erscheint im lokalen bzw. regionalen Bereich deshalb besonders erfolgversprechend, weil hier die Kenntnis und Vernetzung der regionalen Ebene mit den dortigen Kooperationspartnern als kommunale Stärke vermutet werden kann.
- Gegenargument: die Kleinteiligkeit des regionalen Stellenpools macht den Zugriff auf eine große IT-Plattform nötig, die der Kreis erst aufbauen müsste (auch Kostenargument!!!). Hier spielt dann auch eine Rolle, in welche Richtung Bonn tendiert. Denn bleibt Bonn bei der ARGE, der Rhein-Sieg-Kreis tendiert zur Option, so wird vermutlich der BA Stellenpool die „besseren“ Stellen für SGB II Kunden eher für Bonn berücksichtigen. Es handelt sich immerhin um eine einheitliche Agentur für den Arbeits-Bezirk.
- Argument: der zkt kann eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung nutzen, um das regionale Leistungsgeschehen in diesen Feldern selbst aktiver steuern zu können.
- Gegenargument: Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive kann ein solches Bestreben hingegen durchaus kritisch bewertet werden.
 - ARGEn können durch zentralen Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen über die Regionalen Einkaufszentren (REZ) Synergieeffekte nutzen und damit Kosten reduzieren.

Wird dies auch der zkt können? Zu den gleichen Konditionen?

- Argument: Ohne die Bindung an die REZ könnte der zkt flexibler unterjährig reagieren.

Wie sieht es z.B. dann in der Gemeinde Wachtberg aus, die ja vom Kreisgebiet arbeitsmarkttechnisch als eher getrennt zu betrachten sein dürfte?

Schnittstellenproblematik aktive Leistung: Berufsberatung gehört unabhängig von der Organisationsform der Grundsicherungsstelle zu den Pflichtaufgaben der BA. Insoweit ist im Optionsfall gerade bei dieser kritischen Klientel der Jugendlichen im Übergang von Schule zu Beruf eine Doppelzuständigkeit gegeben.

Wie wird diese Schnittstelle aufgelöst?

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über eine sehr hohe Auspendlerquote, etwa in Richtung und nach Köln. Der Arbeitsplatzverlust in Köln ist dem dortigen Arbeitsmarkt zuzuordnen, die Kosten der Grundsicherung fallen im Rhein-Sieg-Kreis an, ohne dass dieser auf den Arbeitsmarkt in Köln Einfluss nehmen könnte.

Mit welchen Maßnahmen könnte der zkt diesem entgegenwirken?

Feststellung aus der Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6 c SGB II:

„Die zkt erreichen zwar häufiger Integrationen. Sie vermitteln allerdings auch weniger häufig in solche Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund des geringeren Entgeltlevels zur vollständigen Beendigung des SGB II- Leistungsbezuges der Bedarfsgemeinschaft führten.“

Wie groß sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich der Arbeitsmarktintegration wirklich?

- Nach § 48b Abs. 1 Ziff. 4 SGB II-E schließen zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II das Landesarbeitsministerium mit den zkt Zielvereinbarungen ab. Nach Abs. 2 dürfen diese erst nach dem Beschluss des Bundestages über das jährliche Haushaltsgesetz abgeschlossen werden. Es gilt ein eindeutiger Haushaltsvorbehalt bei den Zielvorgaben.
- Nach Abs. 3 umfassen die Vereinbarungen insbesondere Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Hilfebezug. Nach Abs. 4 sollen sich die Vereinbarungen mit den zkt an diesen Vereinbarungen nach Abs. 3 orientieren.
- Nach § 48 führt die (Rechts-)aufsicht über die zkt das Landesarbeitsministerium. Art und Umfang richten sich nach Landesrecht. Es ist nicht vorgesehen, dass in NRW diese Aufgabe der zkt als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt wird. **Das bedeutet, dass das MAGS auch die Fachaufsicht über die zkt führt.** Die Aufsicht über das MAGS hierüber bei der Ausführung des SGB II führt wiederum das BMAS. Letztlich setzt sich im Streitfall die Rechtsauffassung des BMAS durch.
- Der Bund erlässt Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen.

Welche Standards mit welchen kostenmäßigen Auswirkungen in personeller und organisatorischer Hinsicht werden damit verbunden sein?

Wie will der Rhein-Sieg-Kreis sicherstellen, dass die Eingliederungsverpflichtung für alle unter 25-jährigen Hilfeempfänger gewährleistet wird?

Welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen will der Rhein-Sieg-Kreis einsetzen? Welche Instrumentarien stehen ihm überhaupt zur Verfügung?

Wie wird der Rhein-Sieg-Kreis auf die zur Schaffung von Arbeitsplätzen notwendigen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen Einfluss nehmen?

Ist sich der Kreistag bewusst, dass durch die Zulassung als zkt die Langzeitarbeitslosigkeit zu einem kommunalpolitischen Thema wird?

Bislang konnte auf die BA respektive auf die Bundesebene verwiesen werden. Dies kann ein zKT nicht, weil er die Aufgabenverantwortung neben der Leistungsverantwortung selbst trägt.

Entscheidungsfeld 3: Passive Leistungen

Passive Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben erbracht, die schlicht exekutiert werden müssen. Hierbei ist die Umsetzung grundsätzlich unabhängig von der Organisationsform.

Grundsätzliche Vorteile der Option:

- SGB II Schnittstellen zum SGB XII und zum SGB VIII

Grundsätzliche Nachteile der Option:

- Reibungspunkte aber an der Schnittstelle zum SGB III (sog. Aufstocker, die parallel Leistungen des ALG I erhalten).

Im Bereich der KdU wird seitens des Kreises ein Handlungsfeld gesehen, dass im Rahmen des zKT effektiver umgesetzt werden kann. Bei Beibehaltung der ARGE werde – unabhängig von der konkreten Organisationsform - mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 25 bis 30 Mitarbeitern gerechnet, um die Fallzahlen der MA auf den bundeseinheitlichen Durchschnitt senken zu können.

Ist es richtig, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei der Reduzierung der KdU schon jetzt im Wesentlichen ausgeschöpft sind?

Argumente für diese Annahme:

- Der Landrat hat in diesem Bereich bereits seit 5 Jahren Richtlinienkompetenz und macht – auch für die ARGE – verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit von Wohnraum etc.
- Es ist nicht ersichtlich, dass der kommunale bzw. regionale Wohnungsmarkt weitere Potentiale zur Senkung etwa der Kaltmiete, geschweige denn bei den Nebenkosten bietet.
- Die Richtlinien des Kreises haben sich in der Vergangenheit auch immer wieder deshalb als nicht „gerichtsfest“ herausgestellt, weil sie auf eine Pauschalierung zugunsten einer Spitzabrechnung (höherer Verwaltungsaufwand) verzichten.
- Potentiale bestünden hier nur insoweit, als die Richtlinien des kommunalen Trägers in der Vergangenheit nur in Teilen umgesetzt wurden. Hierzu wäre die Kenntnis der konkreten Prüfergebnisse des RPA des Kreises im Produkt 0.50.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende – erforderlich um einschätzen zu können, ob diese Aufgabe bei einer Optimierung innerhalb der ARGE besser wahrgenommen werden könnte.

Stehen also etwa die behaupteten Stellenmehrungen von 25 – 30 MA im Bereich der KdU überhaupt und dauerhaft in einem Amortisationsverhältnis zu den bislang zu Lasten des Kreises entstandenen Ausgaben?

- Die Stellenmehrungen wären vermutlich ohnehin – und zwar unabhängig von der Frage der Organisationsform – erforderlich.
- Fraglich ist, ob die an der ARGE geäußerte Kritik, sie setze in diesem Bereich keine Schwerpunkte, berechtigt ist. Denn jeder vermittelte Leistungsempfänger braucht keine Leistungen im Bereich der KdU mehr.

Im Kreis Düren als zkt besteht eine zentrale Wohnungsmarktdatenbank. Nach dieser Wohnungsmarktdatenbank wird der sog. „angemessene Wohnraum“ ermittelt und die Bedarfsgemeinschaften im Idealfall auf dieser Basis verteilt. Städte wie etwa Sankt Augustin mit einem erheblichen Bestand an Wohnungen im sozialen, d.h. öffentlich geförderten Wohnungsbau, würden durch eine solche Wohnungsvermittlung benachteiligt. Insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten im SGB VIII – Hilfen zur Erziehung – die erfahrungsgemäß Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit sich bringen.

Wie wird der Rhein-Sieg-Kreis als zkt bei der Steuerung des lokalen Wohnungsmarktes diese Sekundäreffekte vermeiden?

Bestehen Potentiale hinsichtlich der Realisierung vorrangiger Leistungen (insbesondere Unterhalt und Leistungen nach dem SGB II)?

Entscheidungsfeld 4: Kosten

- Bisherige Situation in der ARGE:
 - Die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten tragen Bund und Kommunen grundsätzlich für diejenigen Leistungen, bei denen sie (beim Bund die BA) Leistungsträger sind.
 - Als Ausnahme von diesem Prinzip beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit durchschnittlich (Stand 2009) 26% an den Leistungen der Kommunen im Bereich der KdU.
- Der neue § 6 b SGB II wird die Prüfungsrechte des Bundes hinsichtlich der von den zkt verauslagten Bundesmitteln konkretisieren und dem Bund umfangreichere Prüfungsrechte einräumen.
- Es wird ein Erstattungsanspruch gesetzlich verankert, der unabhängig von einem Verschuldensmaßstab allein darauf abstellt, ob die Bundesmittel vom zkt ohne Rechtsgrund verausgabt wurden.

Welche Erfahrungen haben die Optionskommunen bislang mit der Prüfungspraxis des Bundesrechnungshofes (BRH) und ggf. geltend gemachten Erstattungsansprüchen gemacht?

Inwieweit unterscheidet sich die Prüfungspraxis des BRH von der kommunaler Rechnungsprüfungsämter und welche Auswirkungen auf mögliche Erstattungsansprüche des Bundes wird dies haben?

- Neu wird die Einführung einer Verzinsung des Erstattungsanspruches sein.
- Es entsteht für den zkt und damit für die kreisangehörigen Kommunen ein zur Zeit nicht kalkulierbares Kostenrisiko:
 - Bislang steht die Höhe der Verwaltungskostenerstattung nicht fest.

Welche einmaligen und laufenden Investitionskosten müssen für eine eigene IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden?

- Es existieren zu den zu leistenden materiellen Hilfen der Existenzsicherung keine Fallzahlvorgaben. Es bestünde das Risiko eines zu üppig bemessenen Personalschlüssels.
- Es besteht die einseitige Verpflichtung 100% des Personals der BA zu übernehmen.

Welche Kosten werden durch diese Stellenmehrungen im Stellenplan des Kreises langfristig (Pensionsverpflichtungen) über die Kreisumlage finanziert?

Nach welchen Grundsätzen richtet sich die Refinanzierung des Personals des zkt bei der Erledigung der Bundesaufgaben? (Pauschal nach KGSt oder Spitzabrechnung)

- In der ARGE sind weiterhin befristete Abordnungen in Fünf-Jahreszeiträumen möglich.

Die Vergütungsstruktur der ARGE ist mit der des Rhein-Sieg-Kreises in keiner Weise vergleichbar. Inwieweit ist im Optionsfall eine Angleichung der Vergütungsstrukturen geplant und welche Kosten würden entstehen?

Sind in den bisher avisierten Erhöhungen der Kreisumlage im Zeitraum 2010 von 35,59 Punkten bis 2013 auf 39,08 Punkte die einmaligen und laufenden Zusatzkosten einer Option bereits berücksichtigt?

Was passiert, wenn der Bundeshaushalt in den Bereichen der aktiven Leistungen Kürzungen vornimmt (vgl. KStA v. 18.05.2010, S. 05), sich der Arbeitsmarkt aber gerade im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit negativ entwickelt?

Kann der Rhein-Sieg-Kreis für diesen Fall rechtsverbindlich erklären und garantieren, dass er nicht dauerhaft „frisches Geld“ über die Kreisumlage in die Hand nimmt, um neben den durch die Zielvereinbarung vorgegebenen und durch Haushaltsmittel des Bundes hinterlegten Schwerpunktsetzungen bei den aktiven Leistungen eigene Schwerpunkte zu setzen?

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass mit der Verpflichtung, die Option durch eine eigene Einrichtung des kommunalen Trägers durchführen zu müssen, auch die Verpflichtung verbunden ist, einen vom übrigen Kommunalhaushalt getrennten und eigenständigen Haushalt zu führen.

Ist es seitens des Rhein-Sieg-Kreises geplant, für diesen Fall eine „Nachschußpflicht“ aus dem allgemeinen in diesen speziellen Haushalt auszuschließen?

- **Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt in seinem Vermerk vom 07.04.2010 zu diesem Entscheidungsfeld wie folgt Stellung (Originalzitat):**

„Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, zusätzliche eigene Finanzmittel einzusetzen: Die Chancen eines Optionskreises kommen nur zum Tragen, wenn kommunale Finanzmittel für Integrationsprogramme zu den Bundesmitteln hinzukommen (Hervorhebung d. d. Verf.). Außerdem sind zusätzliche Finanzmittel – unabhängig von dem Organisationsmodell – erforderlich, um den Sachbearbeiterschlüssel, und damit die Qualität der Leistungssachbearbeitung zu verbessern.“

Entscheidungsfeld 5: Personal und Organisation

Woher kommt das Personal für die Aufgabenwahrnehmung und wie setzt es sich zusammen?

Eine entfristete Option bietet durch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für qualifiziertes Personal Anreizmöglichkeiten. Hierin liegen sowohl ein Kostenrisiko wie eine Entwicklungschance.

Eine eigene IT-Plattform müsste aufgebaut werden. Welche Schnittstellen wird es zur BA geben?

Ist die Datenmigration gesichert oder müssten alle Fälle mit hohem Personal- und Zeitaufwand per Hand in die neue IT-Plattform eingegeben werden?

Wie wird die Migration der vermittlungsrelevanten Daten ohne Akte vorgenommen?

Ist dann die übergangslose Leistungsgewährung zum 01.01.2011 und zum 01.01.2012 im Fall der Option gesichert?

- Es wird bei den heutigen ARGE-Standorten voraussichtlich bleiben. Ist dadurch für den zkt mit einer anderen Kostenverteilung zu rechnen, d.h. die heutige Form der Kostenerstattung für BA-Mitarbeiter in kommunalen Liegenschaften würde vermutlich auch bei der Ausführung von Bundesleistungen entfallen, solange nicht die o.a. Frage der Verwaltungskostenerstattung beantwortet ist.

Warum wurde im Kreis Düren die Delegationsmöglichkeit auf die Städte und Gemeinden zurückgeholt?

Beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis als zkt, einzelne Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu delegieren? Wenn ja, wie und in welcher Form ist dann eine Kostenerstattung, insbesondere Verwaltungskosten, geplant?

Entscheidungsfeld 6: Zeit

- Der Antrag für die Zulassung als kommunaler Träger muss für die „erste Welle“ bis zum 31.12.2010 gestellt werden. Die Zulassung könnte dann zum 01.01.2012 erfolgen und zwar dauerhaft.
- Zwischen dem 30.06.2015 bis zum 31.12.2015 kann mit Wirkung vom 01.01.2017 erneut ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, wenn die Höchstgrenze (110) an zkt zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft ist.

Ist es richtig, dass die 23 bislang in getrennter Aufgabenwahrnehmung arbeitenden Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland ein Vorzugsrecht auf die Option haben werden?

In welcher Form ist die formelle – gesetzlich nicht vorgesehene aber aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme abzuleitende – Beteiligung der Städte und Gemeinden außerhalb der Beteiligung von informellen Gremien wie etwa der HVB geplant?

Herr Lübken wies ausdrücklich daraufhin, dass sowohl die Hauptverwaltungsbeamten als auch die Sozialdezernenten im Rhein-Sieg-Kreis die vorgenannten Fragen seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises beantwortet haben wollen, damit dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration eine entsprechende Diskussionsgrundlage zur Entscheidungsfindung geboten werden kann. Herr Lübken merkte weiterhin an, dass auf Grundlage der Basis was bis dato bekannt ist, sich eine weitere Diskussion zu diesem Problemfeld nicht lohnt.

Herr Lübken wies ergänzend darauf hin, dass sich der Zeitplan zur Umsetzung der Neuorganisation des SGB II im Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen darstellt. Am 17.06. d. J. soll eine gemeinsame Sondersitzung des Sozial-/Finanzausschuss stattfinden, in der das Thema beraten wird. Am 25.06. d. J. wird das Thema noch einmal in den Kreis der Hauptverwaltungsbeamten getragen. Der Kreisausschuss soll vermutlich am 28.06. d. J., soweit möglich, ein Votum abgeben. Im Juli d. J. könnte dann mit den internen Vorbereitungen zur Umsetzung der Neuorganisation des SGB II, in welcher Form auch immer, begonnen werden.

Herr Willnecker fragte nach, ob es richtig sei, dass der Kreistag ohne die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden alleine über die entsprechende Organisationsform zur Umsetzung der Neuorganisation des SGB II entscheiden könne.

Herr Lübken beantwortete die Frage mit „Ja“. Er ergänzte die Frage dahingehend, indem er anmerkte, dass der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises derzeit noch prüft und sammelt, um überhaupt valide Antworten geben zu können.

Frau Bergmann-Gries und Frau Leitterstorf wiesen darauf hin, dass trotz der eventuellen Wagnisse im Falle der Option diese für den Kreis eine Chance zur Vernetzung darstellen und im Bereich der Arbeitsmarktpolitik eine größere Gestaltungsmöglichkeit bieten könnte.

Herr Haacke ergänzte, dass bei der letztendlich zu treffenden Entscheidung auch die Kundenbedürfnisse mit in die Entscheidung einzubeziehen sind.

Der Vorsitzende, Herr Radke dankte der Verwaltung für den umfangreichen Bericht und brachte zum Ausdruck, dass sich der Ausschuss mit den Fragen und Antworten zu dieser Thematik vermutlich noch mehrfach beschäftigen wird.

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration hat den Sachstandsbericht zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II und den Stand der Vorbereitungen für den Rhein-Sieg-Kreis